

# Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie an der Universität Regensburg

Vom 27. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie an der Universität Regensburg vom 25. Mai 1998 (KWMBI II S. 947), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 783), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 11 wird „Art. 28 Abs. 1 Nr. 13“ durch „Art. 25 Abs. 3 Nr. 7“ ersetzt.
- b) In Abs. 12 wird „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ die Worte „und Sonderregelungen für Behinderte“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 9 neu angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entscheidungen gemäß Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. <sup>3</sup>Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 27. Juli 2007.

Regensburg, den 27. Juli 2007  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2007.